

**Bevorratung von Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich nach § 9  
Landeswaldgesetz  
Handlungsanleitung für die unteren Verwaltungsbehörden  
Stand April 2014**

**1. Rahmenbedingungen**

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg können unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die naturschutzrechtlich und forstrechtlich ausgeglichen werden müssen. Andererseits sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den natur- und forstrechtlichen Ausgleich ist möglichst zu vermeiden oder gering zu halten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind für den natur- und forstrechtlichen Ausgleich möglichst keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangstufe 1 und 2 der digitalen Flurbilanz) heranzuziehen; im Bedarfsfall ist der Suchraum (Naturraum 3. Ordnung) voll auszuschöpfen.

Der forstrechtliche Ausgleich hat dabei vorrangig natural zu erfolgen, wobei der Umfang der Ausgleichsfläche den Umfang der Eingriffsfläche nicht übersteigen soll. Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen und Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) und Ausgleichsumfang sind dabei an Hand der Situation vor Ort im Einzelfall festzulegen.

In Umsetzung dieser Vorgabe soll bei Ersatzaufforstungsmaßnahmen die im Land vorhandene Waldzunahme, sei es im Rahmen von beantragten Erstaufforstungen oder auch durch natürliche Sukzession, herangezogen und in eine dem naturschutzrechtlichen Ökokonto vergleichbare Flächenbevorratung eingestellt werden.

Die bevorrateten Flächen können dann bei Bedarf von einem Vorhabensträger als Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden. Eine entsprechende Vergütung ist zwischen dem Eigentümer der Flächen und dem Vorhabensträger zu vereinbaren. Der Ausgleich von Eingriffen ist innerhalb der Naturräume 3. Ordnung möglich, die Raumkategorien nach LEP sind hierbei zu beachten.

Zur Ermittlung und Erfassung der Flächen sind folgende Verfahren vorgesehen:

**2. „Freiwillige“ Erstaufforstungen ohne Ausgleichsverpflichtung**

Erstaufforstungen von landwirtschaftlichen Grundstücken sind gemäß § 25 LLG ab einer Fläche von 20 Ar genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde ist die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde. Diese informiert im Rahmen der Antragstellung den Antragsteller über die Möglichkeiten, die beabsichtigte Aufforstung zusätzlich als forstrechtlichen Ausgleich nutzen zu können und damit eine privatrechtlich zu vereinbarende Vergütung der Aufforstung zu erzielen. Bei Anerkennung der Erstaufforstung als Ersatzmaßnahme nach LWaldG entfällt eine Förderung nach der forstlichen Förderrichtlinie.

Das Antragsformular der Aufforstungsgenehmigung enthält ein zusätzliches Formblatt, in dem der Antragsteller/die Antragstellerin sein/ihre geplante Erstaufforstungsfläche für

einen forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 LWaldG zur Verfügung stellen kann und seine/ihre Zustimmung für eine Datenweitergabe an die Flächenagentur abgeben. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, die Umsetzung der Aufforstungsmaßnahmen umgehend an die Flächenagentur zu melden. Er/sie verpflichtet sich außerdem, der Flächenagentur umgehend mitzuteilen, wenn er/sie beabsichtigt, das Grundstück nicht mehr für einen forstrechtlichen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Das aktualisierte Formular zur Genehmigung einer Aufforstung finden Sie unter [www.landwirtschaft-bw.info](http://www.landwirtschaft-bw.info). Detaillierte Informationen zum Flächenpool finden Sie unter [www.flaechenagentur-bw.de](http://www.flaechenagentur-bw.de).

### **3. Sukzessionsflächen im Anfangsstadium**

Neben den genehmigten Aufforstungen trägt die natürliche Sukzession zur Waldzunahme bei. Sukzessionsprozesse lassen sich trotz der geltenden Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 LLG in regional unterschiedlicher Ausprägung beobachten. Es soll Ziel sein, diese Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nutzbar zu machen. Die Überwachung der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht obliegt den Gemeinden. Die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden informieren die Gemeinden darüber, dass potenzielle Sukzessionsflächen künftig als Ersatzaufforstungsflächen für den forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 Landeswaldgesetz dienen können, indem sie über eine formale Aufforstungsgenehmigung einer geordneten Waldentwicklung zugeführt werden. Im Einzelfall kann auch ein Flächenankauf durch interessierte, benachbarte Waldbesitzer oder ein Flächentausch sinnvoll sein.

Die unteren Verwaltungsbehörden identifizieren der Sukzession unterliegende Flächen, welche voraussichtlich langfristig nicht mehr bewirtschaftet werden. Die Identifikation dieser Flächen kann nur durch Fachleute vor Ort erfolgen. Als Hilfestellung können Karten der LEL dienen, welche sowohl landwirtschaftliche (Wirtschaftsfunktionen, Stilllegungsflächen) als auch naturschutzfachliche (Schutzgebiete, Biotop) Aspekte enthalten. Diese eignen sich, unterstützt durch einen Luftbildabgleich und entsprechende Ortskenntnis, als Identifikationsgrundlage entsprechender Flächen.

Nach einer ersten Vorselektion sollen die potenziell betroffenen Gemeinden in die Einzelflächenauswahl einbezogen werden. Bei der Einzelflächenansprache ist zu berücksichtigen, dass die Sukzession noch nicht so weit fortgeschritten sein darf, dass rechtlich hieraus Wald entstanden ist. Über die Waldeigenschaft ist im Einzelfall zu entscheiden, folgende Kriterien dienen als Hilfestellung:

- „flächendeckende“ Verjüngung mit typischen Waldbaumarten
- flächig vorherrschende manns- bis stubenhohe Verjüngung
- überwiegende Überschildung der Fläche mit Beschattung des Bodens (Initialstadium „Waldinnenklima“)
- ehemalige landwirtschaftliche Nutzung und Pflege im Sinne einer Offenhaltung länger als i.d.R. 5 Jahre zurückliegend.

Sofern dieser beschriebene Waldzustand der Sukzessionsfläche noch nicht gegeben ist, ist eine Anerkennung als Ersatzmaßnahme nach LWaldG grundsätzlich theoretisch möglich.

Bei der Auswahl geeigneter Flächen gelten die Vorgaben des § 25 LLG und die dort festgelegten Versagungsgründe.

Im nächsten Schritt klärt die untere Verwaltungsbehörde zusammen mit der Gemeinde, den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern, ob diese Flächen einer geordneten Waldentwicklung zugeführt werden können und zugleich als Ersatzaufforstungsflächen für den forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 Landeswaldgesetz dienen können. Soweit dieses bejaht wird, ist für die Flächen ein Antrag auf Erstaufforstung nach § 25 LLG zu stellen.

Die Federführung bei der Suche nach landwirtschaftlichen Flächen als potenzielle forstrechtliche Ausgleichsflächen liegt bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde. Die Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde ist zwingend erforderlich.

#### **4. Technische Vorgaben zur Abwicklung**

Alle in Frage kommenden genehmigten Flächen (Erstaufforstungen klassischer Art und aus Sukzessionsflächen) werden in einen „Flächenpool forstrechtlicher Ausgleich nach § 9 Landeswaldgesetz“ eingebracht. Die technische Umsetzung und Verwaltung der forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsflächen erfolgt in Anlehnung an das naturschutzrechtliche Ökokontoverzeichnis der Flächenagentur Baden-Württemberg mit Hilfe einer zentralen Datenbank.

Die Datenbank enthält alle relevanten Informationen über genehmigte Erstaufforstungen in der erforderlichen sachlichen Gliederungstiefe (Naturraum 3. Ordnung, Raumkategorie nach LEP, Unterscheidung in Laubholz oder Mischbestand, Flächengröße).

Die Datenbank wird in einer anonymisierten Art (ohne Flurstückskennung und persönliche Daten des Eigentümers) sowohl für Ersatzpflichtige aus Waldumwandlungsgenehmigungen nach § 9 LWaldG als auch für die betroffenen Verwaltungen einsehbar sein.

Der definitive Zugang eines Ersatzpflichtigen zu den personen- und flächenbezogenen Daten der einzelnen Eigentümer besteht ausschließlich über die Flächenagentur. Nach der Aufnahme einer Fläche in die Datenbank besteht unabhängig vom Zeitpunkt der Umsetzung der Erstaufforstung die Möglichkeit, die Fläche innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Genehmigungszeitpunkt als Ersatzaufforstung zu nutzen. Sofern innerhalb dieses Zeitraumes keine Anerkennung als Ersatzmaßnahme erfolgt ist, bzw. obligatorisch nach Anerkennung als Ersatzmaßnahme oder bei Bedarf auf Wunsch des Eigentümers wird die Fläche aus der Datenbank gelöscht. Der gewählte Zeitraum von 5 Jahren trägt der Tatsache Rechnung, dass Waldumwandlungen und somit Ersatzverpflichtungen nicht jährlich in gleichbleibender, sondern häufig in schwankender Größenordnung erforderlich werden.

Ziel der Ausgleichsdatenbank ist es, Anbieter von genehmigten Erstaufforstungen und Nachfrager von Ersatzaufforstungen und damit Anbieter von und Nachfrager nach Ausgleichsflächen zueinander zu bringen.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden gebeten, Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer Beratungsarbeit auf die Möglichkeit der Bevorratung von Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 Landeswaldgesetz und die Verfahrensabläufe hinzuweisen. Im Rahmen des Beratungsprozesses sollten die Antragsteller auch über die Möglichkeiten, durch die Aufforstung ihrer Flächen Ökopunkte nach der Ökokontoverordnung generieren zu können, informiert werden.

Entsprechende Veröffentlichungen in den einschlägigen Fachzeitschriften sind vorgesehen.